

Leitfaden zur Abgeltung von Schülertransportkosten

vom 20. Oktober 2011

Einleitend

Die Bundesverfassung garantiert den kostenlosen Besuch der Grundschule (Volksschule). Kann einem Kind der Schulweg nicht zugemutet werden, weil er lang oder beschwerlich ist, hat die öffentliche Hand Abhilfe zu schaffen, z. B. indem sie Schülertransporte organisiert und finanziert.

Im Kanton Solothurn errichten und führen die Einwohnergemeinden bzw. die Schulträger die Volksschule. Werden aufgrund der Unzumutbarkeit eines Schulwegs Schülertransporte notwendig, werden diese auch Teil der Aufgaben der Schulträger.

Der Kanton trägt nach dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr¹ die Kosten der Schulträger für Volksschul- und Kindergartentransporte, sofern der Weg weit oder beschwerlich ist. Die Einzelheiten dieser Bestimmung sind in der Schülertransportverordnung² geregelt.

Der vorliegende Leitfaden stellt die Bestimmungen der Verordnung dar und zeigt auf, wie die Schulträger ihre Schülertransportkosten beim Kanton geltend machen können. Der Leitfaden übernimmt weitgehend die Gliederung der Verordnung.

1. Abgeltungsberechtigte Schülertransporte

Damit der Kanton Solothurn Schülertransportkosten der Schulträger abgelden kann, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Es muss sich um Transporte **zum Besuch der Volksschule oder des Kindergartens** handeln. Transportkosten an Privatschulen und an Mittelschulen (Sekundarstufe II) können nicht abgegolten werden. Transporte an Schulen der Sonderpädagogik und von behinderten Kindern an der Volksschule sind Bestandteil der vom Kanton gesamthaft subventionierten Sonderschulkosten und werden nicht über die Schülertransportverordnung subventioniert.
- Die Transporte müssen sich auf einen unzumutbaren Schulweg eines Kindes beziehen. Als Schulweg wird dabei der **Weg von der Wohnadresse zur Schule bzw. zurück** verstanden. Kosten für schulinterne Transporte (z. B. zum Turn-, Bade-, Koch- oder Musikunterricht) und weitere Transporte (z. B. Schulreisen, Exkursionen, Lager, Museen, Schularztbesuch) können nicht im Rahmen der Schülertransportverordnung abgegolten werden³.
- Ein vom Schulträger als unzumutbar angesehener **Schulweg wird nur dann abgegolten, wenn ihn auch der Kanton als unzumutbar beurteilt**. Dabei werden insbesondere a) das Alter der Schulkinder, b) die Distanz und Höhendifferenz sowie c) die Gefährlichkeit des Schulwegs in Betracht bezogen. Die Verordnung verzichtet bewusst auf eine nähere bzw. abschliessende Umschreibung dieser Kriterien, um Ermessensspielraum bei der Beurteilung im Einzelfall zu haben. Bei der Distanz kann jedoch von folgenden Richtwerten ausgegangen werden: Für Kinder der Unterstufe gilt eine Distanz von bis zu 2.5 km (Hin- und Rückweg 5 km) zu Fuss als zumutbar; für Kinder der Oberstufe eine Distanz von bis zu 5 km (Hin- und Rückweg 10 km) mit dem Fahrrad. Unter situativer Berücksichtigung von Höhendistanzen und besonderen Gefährlichkeiten des Wegs kann von diesen Werten abgewichen werden. Weiter kann zwischen Transporten während des ganzen Jahres und Transporten nur in den Wintermonaten unterschieden werden.

Die Schulträger sind mit wenigen Ausnahmen (siehe Kapitel 6. *Personenbeförderungsbewilligung*) frei, neben den vom Kanton abgegoltenen Transporten weitere Transporte anzubieten und selber zu finanzieren.

¹ § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz, BGS 732.1)

² Verordnung über die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte (Schülertransportverordnung, BGS 411.311.52)

³ Im Rahmen der Schülertransportverordnung abgegoltene Abonnemente des öffentlichen Verkehrs können jedoch auch für schulinterne Fahrten und in der Freizeit benützt werden.

- Für die Schülertransporte muss i. d. R. das Fahrplanangebot des **öffentlichen Verkehrs** (ÖV) benutzt werden. Nur wo sich die Transporte nicht in den ÖV integrieren lassen, können Kosten für Transporte ausserhalb des ÖV abgegolten werden. Es können allenfalls Anpassungen der Stundenpläne notwendig werden, um Schulzeiten und ÖV-Fahrpläne aufeinander abzustimmen.

2. Zuständigkeiten

Die Verordnung weist die Verantwortung für die Schülertransporte den **Schulträgern** zu. Diese

- legen fest, ob ein bestimmter Schulweg unzumutbar ist und entscheiden somit über die Kostenübernahme eines Schülertransports im Einzelfall;
- organisieren und finanzieren die entsprechenden Transporte;
- erstellen ein Schülertransportkonzept, sofern die Transportkosten beim Kanton geltend gemacht werden sollen (siehe nachfolgende Kapitel).

Der **Kanton**

- leistet Abgeltungen an Transportkosten der Schulträger, sofern die Bedingungen unter Kapitel 1 erfüllt sind. Die Abgeltungshöhe wird im Schülertransportkonzept festgelegt und muss vom Regierungsrat genehmigt werden;
- erteilt allenfalls notwendige Bewilligungen für die Personenbeförderung ausserhalb des ÖV gemäss Bundesrecht (siehe Kapitel 6. *Personenbeförderungsbewilligung*).

3. Bemessung der Abgeltung mit dem Schülertransportkonzept

Das Schülertransportkonzept bildet die Bemessungsgrundlage für die Abgeltung. Darin wird aufgezeigt, welche Schulwege die Kinder mit welchen Transportmitteln zurücklegen. Darauf basierend werden die Abgeltungen berechnet.

Die Verordnung sieht folgende **Transportmittel** vor:

- Alle Transportmittel des ÖV im jeweiligen Einzugsgebiet.
- Schulbusse (Taxi, Klein-, Midi-, Standard- oder Gelenkbus) in Gebieten ohne ÖV als Sammeltransporte (d. h. es kann kein Tür-zu-Tür-Transportservice abgegolten werden).
- Privatfahrzeuge der Eltern oder Motorfahräder der Schulkinder, wo der Einsatz eines Schulbusses nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht zweckmässig ist. Solche Transporte bilden die Ausnahme und sind hauptsächlich für Schulwege von und zu abgelegenen Juraberghöfen vorgesehen.

Die Verordnung legt die **Abgeltung der Kosten** je Transportmittel wie folgt fest:

- Fahrplanangebot: Abgeltungsberechtigt sind die effektiven Kosten der ÖV-Abos, welche für die unzumutbaren Wege von den Wohnorten der Kinder zur Schule und zurück nötig sind.
- Schulbusse bis 3.5 Tonnen (Taxi, Kleinbusse), Privatfahrzeuge der Eltern und Motorfahräder der Schulkinder: Die Abgeltung wird auf der Basis der pro Schuljahr zu fahrenden Kilometer und kilometerbezogener Pauschalansätze berechnet. Letztere werden vom Regierungsrat einheitlich für den ganzen Kanton festgelegt und periodisch überprüft, in der Regel alle fünf Jahre.
- Schulbusse ab 3.5 Tonnen (Midi-, Standard- oder Gelenkbusse): Solche Transportgefässe kommen selten zum Einsatz. Je nach sonstiger Verwendung der Fahrzeuge sind die Kosten sehr unterschiedlich, weswegen ein einheitlicher kilometerbezogener Pauschalansatz nicht zielführend ist. Die Abgeltung wird deshalb auf der Basis der von den Schulträgern eingeholten Offerten gesondert festgelegt.

Der so festgelegte Betrag wird den Schulträgern **zu 100 % abgegolten**.

4. Verfahren und Termine

Da Änderungen einer Transportsituation i. d. R. mit dem Schuljahresbeginn zusammenfallen, **gilt ein Schülertransportkonzept für ein Schuljahr** und nicht für ein Kalenderjahr.

Bei der Konzepteinreichung sind der folgende Ablauf und die entsprechenden Termine zu beachten:

- Bis spätestens Ende Januar müssen in einem ersten Schritt die **grundlegenden Inhalte eines Erstkonzepts bzw. eines aktualisierten Folgekonzepts** für das folgende Schuljahr eingereicht werden. Dabei geht es v. a. darum, aufgrund der geografischen Struktur des Einzugsgebietes die unzumutbaren Schulwege und die Transportmittel festzulegen. Dazu werden bei einem Erstkonzept die Formulare *A. Administration* und *B. Grundlagen* benötigt. Bei einem Folgekonzept wird auf dem bestehenden Konzept des vorangehenden Schuljahres aufgebaut, sofern sich die Transportsituation nicht grundlegend ändert.
- Bis spätestens Ende Mai werden die **Konzeptgrundlagen bereinigt**. Dazu prüft das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) die Eingaben. Nötigenfalls nimmt es mit den Schulträgern Rücksprache oder organisiert eine Aussprache. Die bereinigten Eingaben bilden die Grundlage für die Abgeltungsberechnung.
- Bis spätestens Ende August müssen die Schulträger in einem zweiten Schritt die **detaillierten Angaben zur Berechnung der abgeltungsberechtigten Kosten** einreichen. Hierbei handelt es sich abhängig vom Transportmittel u. a. um Informationen zu den Schülerzahlen, Distanzen der Transportrouten, Anzahl Fahrten etc. Bei einem Erstkonzept müssen je nach Transportmittel eines oder mehrere der Formulare *C. ÖV*, *D. Schulbus < 3.5 t*, *E. Schulbus > 3.5 t* und *F. PW/Mofa* ausgefüllt werden. Bei einem Folgekonzept bildet das mit den Grundlageninformationen aktualisierte Konzept die Grundlage.
- Bis Mitte Oktober prüft das AVT die von den Schulträgern eingereichten Unterlagen. Darauf basierend und aufgrund der Abopreise, der kilometerbezogenen Pauschalansätze sowie allenfalls der eingeholten Offerten legt das AVT **die Höhe der Abgeltung** fest.
- Das AVT teilt den Schulträgern die Konzeptinhalte und den Abgeltungsbetrag mit. Ohne gegenteiligen Bescheid bis Ende Oktober geht das AVT vom **Einverständnis der Schulträger** aus.
- Der Regierungsrat **genehmigt** im Anschluss **die Höhe der Abgeltungen** an die einzelnen Schulträger formell und **erteilt allfällige Personenbeförderungsbewilligungen**.
- Nach der Genehmigung wird die **Abgeltung ausbezahlt**.

Die für ein Erstkonzept benötigten Formulare stehen unter www.avt.so.ch/schulen zum Download bereit. Bei einem Folgekonzept erhalten die Schulträger ihr bereits bestehendes Konzept des vorangehenden Schuljahres per E-Mail vom AVT zugeschickt.

Für das **Schuljahr 2012/2013** gelten folgende Termine:

- Einreichung der grundlegenden Konzeptinhalte durch die Schulträger: **31. Januar 2012**
- Bereinigung der Konzeptgrundlagen durch das AVT: **31. Mai 2012**
- Einreichung der detaillierten Angaben durch die Schulträger: **31. August 2012**
- Berechnung der Abgeltungshöhe durch das AVT: **12. Oktober 2012**
- Frist für letzte Einwendungen durch die Schulträger: **31. Oktober 2012**

Der Prozess zur Erlangung der Abgeltung ist zeitlich so ausgestaltet, dass er den wichtigsten Anforderungen der Schulträger und des AVT gerecht wird. Durch den Start zu Jahresbeginn ist gewährleistet, dass für die Einführung neuer und die Anpassung bestehender Transporte genügend Vorlaufzeit besteht. Dies ist nicht zuletzt bei einer allfälligen Abstimmung von ÖV-Fahrplänen und Schulzeiten wichtig. Entsprechende Entscheide betreffend ÖV-Angebot müssen im Frühjahr gefällt werden. Vorteilhaft ist auch, dass bereits vor Ende des vorangehenden Schuljahres verbindlich feststeht, an welche Transportkosten eine Abgeltung geleistet wird. Dadurch können die Schulträger die Eltern rechtzeitig über die Transportsituation im kommenden Schuljahr informieren.

Auf Wunsch verschiedener Schulträger müssen ab Schuljahr 2012/2013 die Detailinformationen erst nach den Sommerferien eingereicht werden. Da zu diesem Zeitpunkt die Anzahl Schulkinder und die Stundenpläne definitiv bekannt sind, kann die Abgeltung genau berechnet werden. Diese Abgeltung ist verbindlich und wird in der Folge vom Regierungsrat genehmigt. Transportkosten für später zuziehende Kinder gehen zu Lasten der Schulträger. Umgekehrt wird eine Abgeltung an rückerstattbare bzw. nicht vollumfänglich anfallende Transportkosten von wegziehenden Kindern nicht zurückgefordert.

5. Rechnungsführung

Die Rechnungsführungspflicht ergibt sich aus dem WoV-Gesetz¹, wonach sich der Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle auch auf Organisationen und Personen bezieht, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt oder Staatsbeiträge ausrichtet.

Die stichprobenweise Kontrolle der Rechnungsführung durch das AVT dient auch der Überprüfung der Höhe der kilometerbezogenen Pauschalansätze.

6. Personenbeförderungsbewilligung

Gemäss Bundesrecht² ist für die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung ausserhalb des Linienbetriebs des ÖV eine **kantonale Personenbeförderungsbewilligung** notwendig. Schülertransporte werden explizit als bewilligungspflichtig aufgeführt.

Ausgenommen sind Fahrten mit Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung nicht dazu bestimmt und geeignet sind, mehr als neun Personen, einschliesslich der Fahrerin oder des Fahrers, zu befördern.

Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn keine bestehenden ÖV-Angebote in ihrem Bestand gefährdet werden, wenn keine von der öffentlichen Hand mitfinanzierten Angebote wesentlich konkurrenziert werden, wenn keine wesentlichen Interessen der Raumplanung und des Umweltschutzes entgegenstehen und wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Ob eine Transportbewilligung nötig ist, wird im Rahmen der Konzepterarbeitung oder Konzeptaktualisierung ermittelt.

7. Rechtsweg

Gegen Verfügungen von Schulträgern betreffend der Kostenübernahme von Schülertransporten kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement und gegen dessen Entscheid innerhalb der gleichen Frist beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden³.

Gegen Entscheide des Regierungsrates über den öffentlichen Verkehr ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig⁴.

8. Ansprechpersonen und Gesuchseinreichung

Bei Fragen und Anregungen zu Transportkonzepten, Abgeltungen und Personenbeförderungsbewilligungen steht Ihnen Herr Alexandre Keller, Verantwortlicher für die Abgeltung von Schülertransportkosten im AVT zur Verfügung (Tel. 032 627 89 62, alexandre.keller@bd.so.ch).

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.avt.so.ch/schulen.

¹ § 62 Abs. 1 Bst. e) des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G, BGS 115.1)

² Verordnung über die Personenbeförderung (VPB, SR 745.11)

³ § 15 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz, BGS 732.1)

⁴ § 50 Abs. 2 Bst. d) des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO, BGS 125.12)

Die Formulare für die Erstkonzepte bzw. für eine grundsätzliche Neukonzeption der Schülertransporte oder die aktualisierten Folgekonzepte sind datiert und unterschrieben an folgende Adresse einzureichen: Amt für Verkehr und Tiefbau, Schülertransporte, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn. Die aktualisierten Folgekonzepte sind zudem per E-Mail an alexandre.keller@bd.so.ch zu schicken.

Für Transporte zu und von Schulen der Sonderpädagogik und Transporte von behinderten Schülerinnen und Schülern in die Volksschule sowie für die Subventionierung von Verpflegungs- und Unterkunftskosten ist weiterhin das Amt für Volksschule und Kindergarten zuständig.

Diese Leitfadenversion ersetzt die Version vom 13. September 2010.

AVT-ÖV